

schaffende und Kulturvermittelnde Tätigkeit, die zur Zuständigkeit der Reichsschrifttumskammer gehört. Fragen des buchhändlerischen Verkaufs- und Verkehrsrechts sowie des Wettbewerbsrechts bleiben dem Schiedsgericht des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vorbehalten.

Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die Erstattung von Gutachten und Schiedsgutachten.

§ 2.

Das Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht ist nur dann zulässig, wenn die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zwischen den Parteien in den Formen des § 1027 der Zivil-Prozess-Ordnung vereinbart ist, oder die Parteien sich auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache einlassen.

Ist in Verträgen zwischen Verlegern und Schriftstellern die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart, so gilt das Schiedsgericht auch dann als zuständig, wenn eine der Parteien von dem Vertrag zurückgetreten ist oder die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages aus irgendwelchen Rechtsgründen geltend macht.

§ 3.

Das Schiedsgericht gilt, wenn seine Zuständigkeit nach Maßgabe des Vorstehenden gegeben ist, als das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen zwischen den Parteien einstweilige Verfügungsverfahren bzw. Arrestverfahren geschwebt haben. Es ist in diesen Fällen auch zuständig für die Feststellung der Schadenersatzpflicht aus § 945 BPD.

II. Abschnitt.

Zusammensetzung, Sitz und Spruchfähigkeit des Schiedsgerichts.

§ 4.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann als dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer soll Berufsgenosse des Klägers, einer Berufsgenosse des Beklagten sein.

In den Fällen, in denen auf der einen oder der anderen Seite Mitglieder verschiedener Berufsgruppen als Parteien beteiligt sind, haben die Parteien, die jeweils zusammen Kläger oder Beklagte sind, sich untereinander darüber zu einigen, welcher Berufsgruppe der Schiedsrichter entnommen werden soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Obmann.

Die Parteien können vereinbaren und der Obmann kann in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bestimmen, daß an Stelle von zwei Beisitzern mehrere Beisitzer als Schiedsrichter mitwirken, jedoch muß die Zahl der Schiedsrichter mit dem Obmann zusammen stets eine ungerade sein.

§ 5.

Der Obmann und dessen Stellvertreter werden vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ernannt.

Der Obmann ernennt die Beisitzer nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen. Vorschläge der Parteien sind dabei tunlichst zu berücksichtigen.

Jeder Schiedsrichter hat sich bei der Annahme des Schiedsrichteramtes dem Schiedsrichtervertrage zu unterwerfen. Besondere Unterwerfung ist nicht notwendig, wenn der Schiedsrichter sich schon zuvor ein für allemal dem Schiedsrichtervertrag unterworfen hat.

§ 6.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin. Zuständiges Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivil-Prozess-Ordnung ist das Landgericht I bzw. das Amtsgericht Berlin-Mitte in Berlin.

Ungeachtet dessen kann das Schiedsgericht auch an anderen Orten als Berlin tagen, falls ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist und die Parteien damit einverstanden sind. Es muß an einem anderen Ort als Berlin tagen, falls die Parteien es übereinstimmend ausdrücklich wünschen und falls die damit entstehenden besonderen Kosten sichergestellt werden.

§ 7.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen beim Spruch sind nicht zulässig. Eine Entscheidung darf nur auf Grund einer gemeinschaftlichen Sitzung der Schiedsrichter ergehen, deren Ort und Zeit den Parteien bekanntzugeben ist.

§ 8.

Das Schiedsgericht entscheidet nach den geltenden Gesetzen unter besonderer Beachtung der anerkannten Verkehrsgebräuche, die sich aus dem Verkehr zwischen Verlegern und Schriftstellern ergeben haben, insbesondere der Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über einen »Normal-Verlagsvertrag zwischen Schriftstellern und Verlegern« vom 3. Juni 1935 sowie der übrigen einschlägigen Anordnungen

und Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer. Die Grundsätze von Treu und Glauben sind unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien besonders zu beachten.

Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

Er muß von den Schiedsrichtern unterzeichnet werden. Die Parteien sind berechtigt, die Schiedsprüche zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß bei der Veröffentlichung die Namen der Parteien nicht genannt werden und nicht damit zu rechnen ist, daß die Veröffentlichung einer Partei erheblichen Schaden zufügt. Weitergehende Ansprüche der Parteien auf Veröffentlichung bleiben unberührt.

III. Abschnitt.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 9.

Das Schiedsgericht hat in erster Linie zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des 10. Buches der Zivil-Prozess-Ordnung.

Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Obmann ob. Er hat zu diesem Zweck die Parteien zu dem erforderlichen Schriftwechsel sowie zur Vorlegung von Urkunden zu veranlassen, die Termine zu bestimmen und für die nötigen Ladungen Sorge zu tragen.

Es besteht der Grundsatz der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht kann jedoch im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Ist nur eine Partei zur Verhandlung des Rechtsstreits zu dem vom Schiedsgericht bekanntgegebenen Termin erschienen, so kann das Schiedsgericht nach Lage der Akten entscheiden und die erschienene Partei hören. Jedoch ist das Schiedsgericht verpflichtet, die schriftlichen Äußerungen der nicht erschienenen Partei bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Neues Vorbringen der erschienenen Partei ist erst zu berücksichtigen, wenn es der Gegenpartei mitgeteilt ist.

Der Obmann kann auf Antrag beider Parteien als Einzelrichter entscheiden.

Seine Entscheidung wird bindend, wenn sie nicht binnen zwei Wochen von der Zustellung ab durch einen beim Obmann eingereichten Schriftsatz angefochten wird. Im Falle der Anfechtung entscheidet das Schiedsgericht.

§ 10.

Ein Versäumnisverfahren im Sinne der §§ 330 ff. BPD. ist vor dem Schiedsgericht nicht zulässig. Hat jedoch eine der Parteien gegen den Vortrag der anderen Partei weder schriftlich noch in zulässiger Form mündlich Einwendungen erhoben bzw. den Vortrag der anderen Partei nicht bestritten, so gilt das Vorgetragene als zugestanden.

IV. Abschnitt.

Geschäftsordnung des Schiedsgerichts.

§ 11.

Das Schiedsgericht unterhält eine ständige Geschäftsstelle, die unter der Leitung des Obmannes steht und nach dessen Anweisungen arbeitet. Sie hat den geschäftlichen Verkehr des Schiedsgerichts mit den Parteien und den Berufsorganisationen nach diesen Vorschriften oder besonderer Anweisung zu bearbeiten. Alle für das Schiedsgericht bestimmten schriftlichen Mitteilungen sind an die Geschäftsstelle unter der Anschrift des Obmannes (zur Zeit Rechtsanwalt Dr. W. Reichstein, Berlin W 35, Margaretenstraße 7/II) zu richten.

§ 12.

Die Klageschrift ist bei der Geschäftsstelle in drei Exemplaren für die Schiedsrichter und je einem Exemplar für jede beklagte Partei einzureichen. Beizufügen ist die Vollmacht des Vertreters der Klagepartei sowie eine ausdrückliche Erklärung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und, soweit die Klage nicht auf Geldzahlung lautet, über die Höhe des Streitwertes. Zugleich muß sich der Kläger zur Zahlung oder Sicherstellung des satzungsmäßigen Gebührenvorschlusses bereit erklären. Die Klageantwort und sonstigen Schriftsätze der Parteien sind in gleicher Zahl wie die Klageschrift der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs;
3. einen bestimmten Antrag.

§ 13.

Die Geschäftsstelle hat die Klageschrift dem Beklagten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Zugleich ist dem Beklagten nach Anweisung des Obmannes eine Frist für die Klagebeantwortung zu setzen. Die Klagebeantwortung muß einen bestimmten Antrag ent-

